

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0339/2016/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 18.05.2016
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	22.06.2016	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 18.5.2016 im Verwaltungshaushalt auf 3.497,15 €.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 3.497,15 € zu genehmigen.

---

Ehmke

**Anlagen:** Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 18.06.2016)

## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
46010.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	100,00	2.466,87	2.366,87	0,00	2.366,87	<b>Brandbeseitigungsarbeiten Inventar</b>
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	7.300,00	8.430,28	1.130,28	0,00	1.130,28	<b>Der Umlagebeitrag pro m<sup>2</sup> Straßenfläche wurde von 0,30 € auf 0,35 € heraufgesetzt</b>
	<b>Summe</b>	<b>7.400,00</b>	<b>10.897,15</b>	<b>3.497,15</b>	<b>0,00</b>	<b>3.497,15</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>3.497,15</b>	<b>Stand 18.5.2016</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
				0,00		0,00	
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>0,00</b>	<b>Stand 18.5.2016</b>



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0338/2016/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.04.2016
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	22.06.2016	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 vom 07.03.2016.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

#### Finanzierung:

#### Fördermittel durch Dritte:

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 932.469,22 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 80.313,08 € abschließt, fest.

---

Ehmke

**Anlagen:** Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 07.03.2016  
Stellungnahmen zu den gemachten Beanstandungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	934.781,29	80.313,08	1.015.094,37
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	2.312,07	0,00	2.312,07
<b>5</b>	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>932.469,22</b>	<b>80.313,08</b>	<b>1.012.782,30</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	931.767,21	53.313,08	985.080,29
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	702,01	27.000,00	27.702,01
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>932.469,22</b>	<b>80.313,08</b>	<b>1.012.782,30</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*







Ermittlung der Schulkostenbeiträge 2015 auf der Basis des vorvergangenen Jahres (2013)  
 Hier: Sachausgaben

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Ebert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium
.diverse	Kosten Gebäudemanagement	121.511,14 €	214.299,36 €	488.003,17 €	485.007,57 €
.5271100	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	4.538,56 €	4.439,79 €	21.785,53 €	29.956,62 €
.5232200	Miete für Kopierer pp.	3.521,72 €	3.521,83 €	8.127,15 €	- €
.5231200	Miete Telefonanlage	344,18 €	315,48 €	675,00 €	- €
.5251000	Kosten der Fahrzeuge	- €	264,14 €	2.755,67 €	691,39 €
.5261000	besondere Aufwendungen für Bedienstete	- €	- €	- €	392,86 €
.5262000	Aus- und Fortbildung (Verweis: 24300.526000)	651,05 €	3.234,64 €	972,70 €	- €
.5271500	Softwarepflege	230,55 €	230,55 €	1.614,83 €	- €
.5291460	Kosten gesundheits- amtliche Erstbelehrung	- €	- €	- €	- €
.5291403	Kosten techn. Unterrichts	1.871,42 €	3.075,00 €	13.130,72 €	- €
.5291405	Werkstatttag	- €	- €	803,50 €	- €
.5291404	Berufseinstiegsbegleitung (GSS)	48,75 €	- €	- €	- €
.5291420	Schülerbücherei	326,72 €	372,50 €	1.536,06 €	- €
.5291430	Beihilfen für Veranstaltungen	861,96 €	601,70 €	1.594,60 €	2.342,34 €
.5291410	Lernmittel	8.849,58 €	6.805,89 €	30.061,40 €	62.194,72 €
.5291440	Eingangsphase Offener Ganztag/ Hausaufgabenhilfe Lernbetreuung	388,42 €	- €	- €	2.372,50 €
.5291441	Pauschale Ganztagsangebot	14.915,46 €	41.798,28 €	19.834,70 €	- €
.5291441	Mittagsbetreuung	- €	- €	- €	6.300,00 €
.5291444	Kosten pädagog. Insel	- €	- €	3.900,00 €	- €
.5291450	Pauschale Mittagessen	10.542,00 €	36.252,52 €	9.120,28 €	21.463,10 €
.5291411	Lehr- und Unterrichtsmittel	2.104,00 €	3.308,49 €	11.940,65 €	17.872,06 €
.5291001	Ehrungen und Auszeichnungen	- €	- €	- €	1.205,19 €
.5291470	Kosten für Lehrerpersonalrat	- €	- €	- €	439,08 €
.5318037	Zuschuss Schulwanderfahrten	825,00 €	1.212,00 €	3.010,10 €	- €
.5291443	Kosten Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung	- €	- €	- €	- €
.5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	12.802,50 €	12.301,65 €	38.344,50 €	60.536,70 €
.5431000	Bürobedarf	1.398,11 €	1.107,98 €	2.199,45 €	1.558,26 €
.5431100	Bücher und Zeitschriften (24300.5431100 auch berücksichtigt)	733,61 €	721,10 €	1.190,41 €	1.175,33 €
.5431200	Post-, Telefon-und GEZ- Gebühren	1.593,20 €	1.841,77 €	5.482,78 €	2.889,32 €
.5431800	Geschäftsaufwendungen - Kosten für Nachrufe	- €	- €	318,92 €	- €
.5431310	Kosten des EDV-Service	- €	- €	- €	13.151,88 €
.5431510	Sachverständigenkosten	- €	- €	- €	2.326,45 €

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich-Ebert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt-schule	Ludwig-Meyn-Gymnasium
.5451200	Erstattung Förderung Ganztagsangebot	- €	- €	3.736,25 €	- €
.5811100	Einsatz Baubetriebshof (BBH)	2.340,79 €	9.746,58 €	19.990,46 €	5.791,80 €
	anteilige Kosten Ausschüsse	216,64 €	216,64 €	216,64 €	442,24 €
2000.57700	anteilige Kosten Nutzung Schwimmhalle	16.864,16 €	16.864,16 €	65.923,52 €	- €
	anteilige Turn- und Sporthallennutzung	13.024,02 €	23.344,83 €	49.692,75 €	58.788,52 €
24300.diverse	Sonst. Schulische Aufgaben	1.599,83 €	1.559,27 €	677,16 €	500,53 €
24310.diverse	Betrieb Mensa (nach Schülerzahlen)	- €	- €	25.868,42 €	45.413,88 €
4511.diverse	Betreuungsklassen	4.800,00 €	26.467,50 €	- €	- €
2900.diverse	Schülerbeförderung abzügl. Zuschuss Kreis und Eigenbeteiligung Eltern	3.141,75 €	506,73 €	16.740,83 €	30.625,47 €
	Personalkosten	137.335,65 €	187.909,29 €	349.280,85 €	354.666,22 €
diverse	Anschaffung bewegliche Sachen	8.833,91 €	12.730,36 €	43.525,00 €	93.783,28 €
	Arbeitskleidung, Gerätschaften Hausmeister	173,29 €	0,00 €	414,56 €	- €
<b>Summe</b>		<b>376.387,97 €</b>	<b>615.050,03 €</b>	<b>1.242.468,56 €</b>	<b>1.301.887,31 €</b>
abzüglich Einnahmen:		17.532,17 €	58.530,00 €	17.445,40 €	8.837,50 €
<b>verbleiben:</b>		<b>358.855,80 €</b>	<b>556.520,03 €</b>	<b>1.225.023,16 €</b>	<b>1.293.049,81 €</b>

## Einnahmen

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich-Ebert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt-schule	Ludwig-Meyn-Gymnasium
.4321010	Essensentgelte	5.314,50 €	23.100,00 €	21,60 €	- €
.4140000	Zuweisung Bund, B u T	595,80 €	3.900,00 €	- €	- €
.4140010	Zuweisung Bund B u T, Fortbildung Schulsozialarbeit	250,00 €	1.530,00 €	- €	- €
.4141200	Landesförderung Ganztagsangebote	11.371,87 €	30.000,00 €	15.876,25 €	- €
.4141200	Landesförderung Mittagsbetreuung	- €	- €	- €	8.062,50 €
.4141202	Landesförderung Innovationspool	- €	- €	- €	- €
.4144100	Zuweisung Bundesanstalt für Arbeit, Altersteilzeit	- €	- €	- €	- €
.4487000	Kostenerstattungen	- €	- €	1.010,82 €	- €
.4488000	Schadenersätze pp.	- €	- €	536,73 €	775,00 €
<b>Summe</b>		<b>17.532,17 €</b>	<b>58.530,00 €</b>	<b>17.445,40 €</b>	<b>8.837,50 €</b>

## Ermittlung Schulkostenbeiträge

Schule	Kosten (Basis 2013)	Schüler gesamt 2013	Kosten pro Schüler	Investitions-pauschale	Kosten pro Schüler gesamt
Friedrich-Ebert-Schule	358.855,80 €	272	1.319,32 €	250,00 €	1.569,32 €
GS Birkenallee	556.520,03 €	288	1.932,36 €	250,00 €	2.182,36 €
Rosenstadt-schule	1.225.023,16 €	687	1.783,15 €	250,00 €	2.033,15 €
Ludwig-Meyn-Gymnasium	1.293.049,81 €	1206	1.072,18 €	250,00 €	1.322,18 €



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0331/2016/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	21.01.2016
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	01.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	22.06.2016	öffentlich

### Jahresrechnung 2015 der Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Das Amt Moorrege hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende e.V. –Sparte Kinderstube- die anliegende Jahresrechnung 2015 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 87.803,48 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 82.030,43 Euro gegenüber. Der Anfangsbestand 2015 betrug 8.395,70 Euro. Jedoch ist anzumerken, dass die Mittagsverpflegung in der Kinderstube mit einem Guthaben in Höhe von 1.941,56 Euro abgeschlossen hat. Dieses Guthaben wird nicht mit dem Gemeindeanteil verrechnet, da dieses Guthaben ausschließlich durch die Elternbeiträge für die Mittagsversorgung entstanden ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende e.V. über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2015 betragen diese Kosten 21.748,63 Euro (inkl. Mietwert).

Der Gemeinde Groß Nordende sind Gesamtkosten in Höhe von 45.874,24 Euro entstanden. Das Guthaben aus dem Jahr 2015 in Höhe von 12.227,19 Euro wird mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2016 verrechnet.

Dies bedeutet einen Zuschuss in Höhe von 201,20 Euro pro Kind und Monat (berücksichtigt durchschnittlich 19 belegte Plätze).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

entfällt

**Finanzierung:**

Das Guthaben in Höhe von 12.227,19 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2016 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für die Kinderstube Groß Nordende reduzieren sich entsprechend.

**Fördermittel durch Dritte:**

Die anteiligen Kreis- und Landesmittel sind in der Jahresrechnung berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

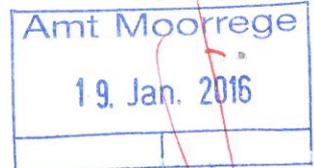
Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2015 der Kinderstube Groß Nordende



## Abrechnung Januar - Dezember 2015

**EINNAHMEN**

Elternbeiträge	32.364,50 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Zuwendung zu den Betriebskosten	12.399,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel	390,50 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschluss	24.125,61 €
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	7.305,76 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	1.741,89 €
Landesmittel Fachberatung und Qualitätsentwicklung	3.740,09 €
Sonstiges	1.096,13 €
Verpflegungsbeiträge	4.640,00 €
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>87.803,48 €</b>

**AUSGABEN**

Personalkosten	70.593,44 €
Aus- und Fortbildung	215,00 €
VAK&Dataport	646,25 €
Verwaltungskosten	1.800,00 €
Berufsgenossenschaft	0,00 €
Versicherungen	496,97 €
Bürokosten	98,98 €
Telefon	488,41 €
Verpflegung	2.692,75 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	518,60 €
Verbrauchsmaterial	87,77 €
Anschaffungen	257,62 €
Fach- und Thememliteratur	71,00 €
Sonstiges	103,44 €
Fachberatung und Qualitätsentwicklung	3.960,20 €
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>82.030,43 €</b>

Einnahmen abzgl. Ausgaben	5.773,05 €
---------------------------	------------

Bestand Kasse bar am 31.12.2015	-52,26 €
---------------------------------	----------

Bestand Konto am 31.12.2015	14.221,01 €
-----------------------------	-------------

<b>Bestand 31.12.2015</b>	<b>14.168,75 €</b>
---------------------------	--------------------

Anfangsbestand 2015	8.395,70 €
---------------------	------------



Bestand 2015  
Einnahmen 2015  
Ausgaben 2015

8.395,70 €  
87.803,48 €  
82.030,43 €

Endbestand 2015

14.168,75 €

Guthaben der Gemeinde Groß Nordende

12.227,19 €

**Mittagsverpflegung****Einnahmen**

Verpflegungsbeiträge der Eltern	4.640,00 €
Sonstiges	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.640,00 €</b>

**Ausgaben**

Verpflegung	2.692,75 €
Pauschale für Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel usw.	150,00 €
Pauschale für anteilige Verwaltungskosten	150,00 €
Pauschale Rücklage für Inventarbeschaffungen usw.	100,00 €
Sonstiges	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.092,75 €</b>

**Differenz**

Guthaben wird in das nächste Jahr für die Mittagsverpflegung übertragen	1.547,25 €
---	------------

Dieses Guthaben ist bei dem Defizitgleich der Gemeinde Groß Nordende nicht zu berücksichtigen.  
Anzumerken ist, dass die Abrechnung für die Mittagsverpflegung Dez. 2015 noch aussteht, somit sich das Guthaben noch verringern wird.

Übertrag aus dem Vorjahr	394,31
<b>Guthaben Mittagsverpflegung insgesamt / Übertrag</b>	<b>1.941,56 €</b>

**Nachrichtlich dargestellt:**

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden, die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	1.883,51 €
Bewirtschaftungskosten	3.044,56 €
Gebäudereinigung	10.259,91 €
Mietwert	6.560,65 €
	21.748,63 €

**Gesamtausgaben** für die Kinderstube Groß Nordende:**103.779,06 €****Erläuterungen:**sonstige Einnahmen

Unter den sonstigen Einnahmen sind Erstattungen von der Krankenkasse, Einnahmen aus Mahngbühren, Zinsen und Spenden verbucht.



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0342/2016/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 26.05.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 771.332

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	09.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	22.06.2016	öffentlich

### Schmalspurschlepper - Einsatz und Kosten

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Jahr 2002 einen gebrauchten Schmalspurschlepper der Marke Fendt (Baujahr 1992) beschafft. Dieses Fahrzeug war damals 10 Jahre alt und hatte bis zu diesem Zeitpunkt 7000 Betriebsstunden gelaufen.

Nach Aussage von Herrn Seuel wurde dieses Fahrzeug damals im Wesentlichen für die Bankettpflege und den Schneeräumdienst entlang des neuen Gehweges beschafft und auch noch heute genutzt.

Mit dem im Jahr 2004 beschafften Heckmulchgerät mit Seitenverschiebung wird auch gelegentlich die Bankette an den Wirtschaftswegen bearbeitet.

Neben mehr oder weniger großen Reparaturen in der Vergangenheit steht jetzt eine größere Reparatur an. Es müssen die komplette Kupplung und die Bremsen insgesamt erneuert werden. Nur für diese, jetzt schon bekannten Reparaturen, belaufen sich die Kosten auf 6.300 € brutto.

Nach Rücksprache mit der Fa. Thormählen besteht zumindest der Verdacht, dass an der Vorderachse weitere Reparaturen notwendig werden, denn es zeigt sich bereits ein geringer Oelaustritt. Dieses gilt auch für die Hinterachse, wo die Fa. Thormählen darauf hinweist, dass nach der Demontage für die Reparatur der Bremsen erst die Dichtungen der Steckachsen zutage treten. Ggf. müssen auch diese dann noch ersetzt werden.

Auch der Fahrersitz bedarf dringend einer Erneuerung, da der alte Sitz zeitweise durchschlägt. Kosten hier 1.600 € brutto.

Weitere Kosten (ca. 500 € brutto) kommen für die Erneuerung der Oeldruckschläuche am Steuergerät hinzu, da diese stark porös sind.

Die Kosten könnten so schnell auf 8.000 bis 10.000 € anwachsen.

Die Fa. Thormählen kann nach Ansicht des Werkstattleiters, diese Investition in das

24 Jahre alte Fahrzeug zu investieren, nicht empfehlen, obwohl die Firma an Reparaturen das Geld verdient wird.

Und weitere Defekte (Motor, Getriebe, Differenzialgetriebe an Vorder- und Hinterachse usw.) sind nicht ausgeschlossen. Die Schwachstellen an der Vorderachse sind bekannt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Unter dem Gesichtspunkt der zu investierenden Reparaturkosten in ein Fahrzeug dieses Alters und Zustandes, erscheint es der Verwaltung unwirtschaftlich, diese Maßnahme durchzuführen.

Für die Verwaltung stellen sich folgende Fragen:

1. Ersatz des Fahrzeuges durch Neukauf oder Gebrauchtkauf?
2. Sollte die Gemeinde überhaupt ein Fahrzeug erwerben oder ist es wirtschaftlicher diese Arbeiten zu vergeben?
3. Wie lange steht ein Gemeindearbeiter, wie der jetzige Stelleninhaber, in dieser Form noch zur Verfügung?
4. Findet die Gemeinde auch in der Zukunft noch jemanden für eine Teilzeitbeschäftigung in diesem Bereich?
5. Oder wird irgendwann einmal über einen Amtsbauhof nachgedacht?

Zu 1-

Der neue Kommunalschlepper müsste aus der Klasse 35 – 40 PS kommen. Dieser Schlepper sollte folgende Eigenschaften haben:

Kabine

Allrad, hydrostatisches Getriebe

Hydraulikanschlüsse 4-fach, vorn

Hydraulikanschlüsse 2-fach, hinten

Heckzapfwelle, 2 Drehzahlen

Frontzapfwelle

Breite < 135 cm

Höhe < 220 cm

Kosten neu 48.000 €

Kosten Vorführgerät ca. 36.000 €

Kosten gebraucht, Bj. 2012/13 24 – 28.000 €

Zu 2-

Die Vergabe der Arbeiten, welche bisher mit diesem Gerät ausgeführt wurden und auch vergeben werden könnten:

#### **Kosten Personal + Gerät**

10000 m <sup>2</sup> Winterdienst (150 h)	Kosten m. Pers. 67 €/h	10.050 €/Jahr
15000 m Mulcharbeiten Bankette (0,3 km/h)	Kosten m. Personal 72 €/h	3.600 €/Jahr
Diverse sonstige Arbeiten und Dienste		3.000 €/Jahr
	Summebrutto	16.650 €/Jahr

#### **Kosten bei Fremdvergabe**

10000 m <sup>2</sup> Winterdienst Gehweg/Straße	Kosten ca. 1,55 €/m <sup>2</sup> xSaison	15.500 €/Jahr
15000 m Mulcharbeiten Bankette	Kosten ca. 0,05 €/m	750 €/Jahr
Diverse sonstige Arbeiten und Dienste		4.000 €/Jahr
	Summe brutto	20.250 €/Jahr

Gemäß Gegenüberstellung der Kosten erscheint die Durchführung der Maßnahmen

durch eigenes Personal und Geräte günstiger. Hinzu kommt, dass der Schlepper dann natürlich auch für andere Arbeiten zur Verfügung stehen würde. Ist er doch das einzige Fahrzeug der Gemeinde.

Zu 3 + 4-

Mit dem jetzigen Stelleninhaber hat die Gemeinde einen Gemeindearbeiter, welcher, da er selbstständiger Landwirt ist, die anfallenden Arbeiten bis auf wenige Ausnahmen, problemlos in seinen Arbeitstag integrieren kann.

Ob in der Zukunft, wenn der Stelleninhaber in Rente geht, in Groß Nordende jemand einmal diese Lücke wieder füllen kann, ist fraglich.

Vor allem bei Arbeiten, welche keinen Aufschub dulden, wie Störungen bei Schmutzwasserpumpwerken und Winterdienst, könnte das in der Zukunft problematisch werden.

Für die Wartung der Schmutzwasserpumpwerke allerdings würde die Verwaltung empfehlen, entsprechende Wartungsverträge abzuschließen. Bei regelmäßiger Kontrolle durch ein Fachunternehmen können sich abzeichnende Defekte, wie z.B. eindringende Feuchtigkeit durch Lager- und Dichtungsschaden, durch Isolationsmessung frühzeitig erkannt werden. Es kann dann die Pumpe vor einem Komplettausfall ersetzt werden.

Zu 5-

Hierzu ist eine verbindliche Aussage derzeit nicht möglich.

### **Finanzierung:**

Die Neubeschaffung eines Kommunalschleppers ist im VM-Haushalt mit 35.000 € eingeplant.

Da eine Neubeschaffung mit rd. 48.000 € zu buche schlägt, wären die fehlenden Mittel von 15.000 € in einem Nachtragshaushalt aus der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.

Der Kauf eines Vorführgerätes für ca. 36.000 € wäre durch den Haushalt mit 35.000 € fast gedeckt.

**Fördermittel durch Dritte:** Keine

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt folgende Vorgehensweise:

Der vorhandene Schmalspurschlepper wird trotz Unwägbarkeiten repariert und weiter genutzt.

Der vorhandene Schlepper soll durch einen neuen Kommunalschlepper ersetzt werden. Größe entsprechend der Beschreibung. Das Altfahrzeug soll in diesem Zustand verkauft werden.

Der vorhandene Schlepper soll durch einen gebrauchten Kommunalschlepper oder Vorführschlepper ersetzt werden. Größe entsprechend der Beschreibung. Kosten max. entsprechend der im Haushalt bereitgestellten Mittel in Höhe von 35.000 €. Das Altfahrzeug soll in diesem Zustand verkauft werden.

Es soll der vorhandene Schmalspurschlepper nicht ersetzt werden. Die mit diesem Fahrzeug bisher geleisteten Arbeiten werden zukünftig an Gewerbebetriebe vergeben.

---

Ehmke

**Anlagen:** keine

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0332/2016/GrN/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 01.02.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	09.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	22.06.2016	öffentlich

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

#### Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung  
der Gemeinde Groß Nordende  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung)  
vom 22. Juni 2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende in ihrer Sitzung am 22.06.2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

**§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
  - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
- 8 Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

## **§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## **§ 8 Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## **§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Nordende, den 22.06.2016

Ehmke  
Gemeinde Groß Nordende  
Bürgermeisterin



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0341/2016/GrN/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.05.2016
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	09.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	22.06.2016	öffentlich

### Bauplatzbewerbungen für die Gemeinde Groß Nordende

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Stand vom 05.04.2016 umfasste die Bewerberliste für Bauplätze in der Gemeinde Groß Nordende insgesamt 34 interessierte Bewerber. Da einige Bewerbungen bereits vor über sechs Jahren abgegeben wurden, erfolgte nunmehr eine erneute Abfrage aller Bewerber, die ihr Interesse vor dem 01.08.2015 bekundet hatten.

Die Auswertung dieser Umfrage ergibt, dass insgesamt 20 Bewerber weiterhin Interesse an einem Bauplatz in der Gemeinde haben. Die Bewerbungen nach dem 01.08.2015 sind hier ebenfalls berücksichtigt worden.

#### Finanzierung:

entfällt

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss/Der Finanzausschuss/Die Gemeindevertretung nimmt die Anzahl der interessierten Bewerber für einen Bauplatz in der Gemeinde Groß Nordende zur Kenntnis.

---

Ehmke

**Anlagen:**